



Forstamt Westrich | Erlenbrunner Straße 177 | 66955 Pirmasens

Planungsbüro PISKE GbR
z.Hd. Frau Claudia Deubig
In der Mörschgewanne 34

67065 Ludwigshafen am Rhein

Forstamt Westrich

Erlenbrunner Straße 177
66955 Pirmasens
Telefon 06331 1452-0
Telefax 06331 1452-29
forstamt.westrich@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

22.11.2021

Mein Aktenzeichen
63120
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
16.11.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Florian Kemkes
Florian.Kemkes@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06331 1452-0
06331 1452-29

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde
Vinningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Sofern aus der Planfläche Oberflächenwasser in die nordöstlich oder südlich gelegenen Waldflächen abgeleitet werden sollte, ist aufgrund der Topographie und der Prognose zukünftiger Häufungen von Starkregenereignissen eine Kanalisierung zwingend zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Kemkes

- Forstamtsleitung -





Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewann 34
67065 Ludwigshafen

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-372
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

SÜD
WEST
PFALZ

Aktenzeichen	Auskunft erteilt (Name, E-Mail)	Tel. (06331)	ZiNr.	Datum
VI/62	Hr. Welle a.welle@lksuedwestpfalz.de	809-240	220	11.01.2022

Vollzug des BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Pirmasens-Land im Bereich der Gemarkung Vinningen („Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt an der L 478“ & „Gemischte Baufläche Oberhalb am Dinschelt“)

Hier: Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes und einer gemischten Baufläche am südöstlichen Ortsrand von Vinningen soll der Flächennutzungsplan entsprechend fortgeschrieben werden.

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen den vorgelegten Planvorentwurf zum derzeitigen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken. Das sich zurzeit in Aufstellung befindliche Einzelhandelskonzept der Ortsgemeinde ist im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens abzuschließen.

Eine abschließende Prüfung landesplanerischer Zielvorgaben erfolgt im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der dort gemäß §20 Landesplanungsgesetz (LPIG) einzuholenden landesplanerischen Stellungnahme.

Aus denkmalrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass sich das Planungsgebiet innerhalb des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung“ (Westwall und Luftverteidigungszone West) befindet.

In den Bauleitplanverfahren ist somit die Denkmalfachbehörde:

Generaldirektion kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Fr. Dr. Häret-Krug
Schillerstraße 44
Erthaler Hof
55116 Mainz

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
BIC: MALADE51SWP, IBAN: De14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
BIC: PBNKDEFF, IBAN: De19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

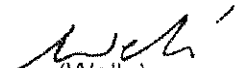
Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de

als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Wir empfehlen zudem eine Beteiligung der zuständigen Gewerbeaufsicht (SGD Süd).

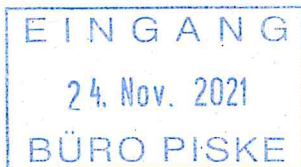
In der Anlage sind ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.12.2021 und eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 11.01.2022 in Abdruck beigelegt. Die Schreiben sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(Welle)

Anlage 1-2



VERTEILER / KOPIE :
P LP SP
MA JA VI RE DE
WA CC FH PC JS MS MK



Rheinland-Pfalz

GENERALLDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Planungsbüro PISKE GbR
z. Hd. Claudia Deubig
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2021/1129 dh

Ihr Schreiben vom
16.11.2021
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675767

23.11.2021

**Betr.: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der OG Vinningen;
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderungen besteht seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer kein Bedenken.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Dr. David Hissnauer





Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Abt. VI/ Ref. 62

im Hause

Dienstgebäude:

66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0

Telefax: 06331/809-108

E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de



Aktenzeichen
VII/70/

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Frau Böser
j.boeser@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)
809-223

ZiNr.
E 105

Datum
11.01.2022

Vollzug des Baugesetzbuches

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes VG Pirmasens-Land in der Gemarkung Vinningen
Bereich Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt an der L 478 6 Gemischte Baufläche Oberhalb am
Dinschelt**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung grundsätzlich – vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, die ebenfalls am Verfahren zu beteiligen ist – keine Bedenken. Die untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der SGD Süd - RS WAB, Kaiserslautern, an.

Gegebenenfalls erforderliche Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder ins Grundwasser (gezielte Versickerung) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Auftrag

(Böser)

Bankverbindungen:

Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
BIC: MALADE51SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:

DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:

www.lksuedwestpfalz.de



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewann 34
67065 Ludwigshafen

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-372
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

SÜD
WEST
PFALZ

Aktenzeichen	Auskunft erteilt (Name, E-Mail)	Tel. (06331)	ZiNr.	Datum
VI/62	Hr. Welle a.welle@lksuedwestpfalz.de	809-240	220	11.01.2022

Vollzug des BauGB

11.Änderung des Flächennutzungsplans der VG Pirmasens-Land im Bereich der Gemarkung Vinningen („Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt an der L 478“ & „Gemischte Baufläche Oberhalb am Dinschelt“)

Hier: Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes und einer gemischten Baufläche am südöstlichen Ortsrand von Vinningen soll der Flächennutzungsplan entsprechend fortgeschrieben werden.

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen den vorgelegten Planvorentwurf zum derzeitigen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken. Das sich zurzeit in Aufstellung befindliche Einzelhandelskonzept der Ortsgemeinde ist im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens abzuschließen.

Eine abschließende Prüfung landesplanerischer Zielvorgaben erfolgt im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der dort gemäß §20 Landesplanungsgesetz (LPIG) einzuholenden landesplanerischen Stellungnahme.

Aus denkmalrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass sich das Planungsgebiet innerhalb des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung“ (Westwall und Luftverteidigungszone West) befindet.

In den Bauleitplanverfahren ist somit die Denkmalfachbehörde:

Generaldirektion kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Fr. Dr. Häret-Krug
Schillerstraße 44
Erthaler Hof
55116 Mainz

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
BIC: MALADES1SWP, IBAN: De14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
BIC: PBNKDEFF, IBAN: De19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

An das

Referat 62
Abteilung VI

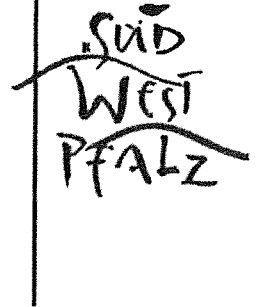
Im Hause

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-108
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de



Aktenzeichen
VII/70-362-115

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Hr. Philipp
r.philipp@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)
809-227

ZiNr. Datum
E 104 07.12.2021

Vollzug des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG); Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land im Bereich der Ortsgemeinde Vinningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Anforderungen der Umweltprüfung ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB. Die ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß der Darstellung des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) entspricht das südlich der L 478 befindliche Grünland einem nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG gesetzlich geschütztem Biotop („Magere Flachland-Mähwiese“). Auch ist das Vorkommen von gesetzlich geschützten Orchideen bekannt.

Unabhängig der Darstellungen in LANIS kommt auch das restliche Grünland als gesetzlich geschütztes Biotop grundsätzlich in Betracht. Eine konkrete Erfassung der Biotopstrukturen kann generell auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass der gesetzliche Biotopschutz striktes Recht darstellt und der Abwägung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht zugänglich ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die dauerhafte Beseitigung der Ortsrandbegrünung auf dem Flurstück 342/3 Gemarkung Vinningen vorbereitet. Entsprechend kann bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein angemessener Ersatz dargestellt werden. Aus Sicht des Naturschutzes soll sich die Größenordnung an der bisherigen Ortsrandbegrünung orientieren.

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz
BIC: MALADES1SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de

Landwirtschaftskammer RLP

Schreiben vom 22.12.2021:

„Aus agrarstruktureller Sicht wird die das Vorhaben abgelehnt, da ja erst kürzlich in der Nachbargemeinde eine neuer Einzelhandelsbetrieb eröffnet hat. Eine weitere Ansiedlung gleichartiger Nutzungsformen erscheint vor dem Hintergrund des landwirtschaftlichen Flächenentzuges nicht sinnvoll.“

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 17.12.2021:

„1. Oberflächenentwässerung

Das Verfahrensgebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit den Flächen der Bebauungspläne „Oberhalb Am Dinschelt" und „Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478". Die Ausführungen zur Oberflächenentwässerung in meinen Stellungnahmen vom 03.11.2021, jeweils Az.: 32/2-41.10.03, zu den beiden. v. g. Bebauungsplänen gilt auch für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Schmutzwasser

Die Ausführungen zum Schmutzwasser in meiner Stellungnahme vom 03.11.2021, Az.:32/2-41.10.03, zu dem Bebauungsplan „Oberhalb Am Dinschelt" gilt auch für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind hier keine Altablagerungen; Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

4. Abfallwirtschaft

Die in der frühzeitigen Trägerbeteiligung befindlichen Bebauungspläne „Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478" und „Oberhalb Am Dinschelt" enthielten unter den Hinweisen Anmerkungen zu eventuell auf den Grundstücken erforderliche Auffüllungen.

Bezüglich der Anforderungen an die Qualität des Auffüllmaterials hatte ich die Hinweise im Rahmen der Trägerbeteiligung an den Bebauungsplänen kommentiert.

Meine Anmerkungen diesbezüglich möchte ich der Vollständigkeit halber auch zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wiederholen:

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (bodenähnliche Anwendung) sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i.V.m. § 9 bis § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Weitere Grundlage für behördliche Entscheidungen bildet die von der Bund- / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellte Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV.

Die Vorsorgewerte nach BBodSchV sowie die ZU-Feststoff- und Eluatwerte-neu nach LAGA-TR-Boden-neu (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Stand 2004) sind einzuhalten. Eine Verwertung von Z1.1-Material ist hier nicht zulässig.

Bei der Errichtung von technischen Bauwerken sind ebenfalls die Technischen Regeln der LAGA zu beachten. Zudem sind die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (UU) zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) abrufbar.

Starkregen

Für die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor.

In Karte 5 werden innerhalb des Geltungsbereichs keine Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen dargestellt. Angrenzend an das Plangebiet werden geringe Abflusskonzentrationen entlang der Straße „Am Dinschelt“ abgebildet.

Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird. Die Abflussbahnen sollten vor Ort näher betrachtet werden, um die tatsächliche Gefährdungssituation konkret einschätzen zu können.

Die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land hat noch keine Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte erstellen lassen.

Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB wird gebeten.“

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Schreiben vom 22.12.2021:

„Planungsabsicht:

Im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen bislang als Flächen für die Landwirtschaft und als Wohnbaufläche dargestellte Flächen in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelmarkt" und in gemischte Bauflächen geändert werden.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Dies lässt sich aufgrund der vorgelegten Planunterlagen derzeit noch nicht abschließend beurteilen:

Unabhängig von den flächenbezogenen regionalplanerischen Zielvorgaben, welche aufgrund des vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfes nicht betroffen sind, sind unter anderem auch die einzelhandelsbezogenen landesplanerischen und regionalplanerischen Zielfestlegungen zu beachten und zudem die entsprechenden Grundsätze in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzubeziehen (vgl. z.B. LEP IV, Ziele Z57 bis 61 i.V.m ROP IV Ziele ZN12 und ZN 13).

Im Hinblick auf die geplante Sonderbaufläche kann aus Sicht der regionalen Raumordnung zum momentanen Stand der Planung erst im weiteren Verfahren eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Dies begründet sich darin, dass die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse wie z.B. Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren) derzeit noch nicht sichergestellt ist und zudem das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Vinningen (und damit auch die in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zitierten Ausführungen hierzu) somit als nicht abschließend abgestimmt anzusehen sind. Dies ist insbesondere auch aufgrund der ausstehenden Prüfungen im Rahmen eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Zielabweichung der Fall. Hierüber hat die zuständige Obere Landesplanungsbehörde zu entscheiden. Daher erfolgt an dieser Stelle ausdrücklich nur der Hinweis darauf, dass im Rahmen eines Verfahrens auf Zielabweichung zunächst zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen gegeben sein könnten, die Beachtungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB im Hinblick auf die einzelhandelsbezogenen

landesplanerischen und regionalplanerischen Zielfestlegungen überhaupt einhalten zu können.

Es wird daher in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd empfohlen, im weiteren Verfahren zunächst die Ergebnisse des ggf. durchzuführenden Zielabweichungsverfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf die in der Begründung zitierten Aussagen eines Entwurfes eines Einzelhandelskonzeptes mit Stand 09.10.2020 ist aus hiesiger Sicht darauf hinzuweisen, dass die Aussagen in Gänze nicht aktuell sind und sich demnach auf einen in dieser Form nicht abgestimmten Entwurf beziehen. So wurde zum Beispiel in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf "Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478" bereits ein sich wesentlich von den hier getroffenen Aussagen unterscheidender, in wesentlichen Aspekten überarbeiteter Entwurf eines Einzelhandelskonzeptes mit Stand 30.06.2021 aufgenommen. Die in Kapitel 6 der Begründung zum hier vorgelegten Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Juli 2021 sowie sämtliche einzelhandelsbezogenen Aussagen des Planentwurfes sind daher in Gänze zu überprüfen und sind zudem im Vorgriff auf ein Zielabweichungsverfahren auch nicht abschließend beurteilbar. Aus Sicht der regionalen Raumordnung können daher Bedenken aufgrund des hier vorliegenden Planentwurfes für den Bereich der geplanten Sonderbaufläche derzeit nicht zurückgestellt werden.

Hinsichtlich der geplanten gemischten Baufläche werden aus Sicht der regionalen Raumordnung gegenüber dem vorgelegten Planstand keine grundlegenden Bedenken vorgetragen, sofern einerseits die naturschutzfachlichen Anforderungen aufgrund geschützter Biotope in Teilbereichen des Plangebiets eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang ist daher zunächst eine Erörterung der naturschutzfachlichen Anforderungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Weiter ist in Kapitel 7 der Begründung von einem Bedarf an Wohnbaugrundstücken die Rede. In diesem Zusammenhang ist auf bestehende Baulücken und Potentiale (vgl. z.B. Raum+ Monitor) sowie auf ggf. laufende Planungen weiterer Baugebiete in der Ortslage hinzuweisen, die hinsichtlich des Bedarfs im Rahmen einer sachgerechten Abwägung in der Begründung aufgearbeitet werden sollten.

Aus Sicht der regionalen Raumordnung wird zudem darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Aufgrund des deutlich überalterten Flächennutzungsplans (1981) erfolgten zwischenzeitlich mehrere Teiländerungen, welche überwiegend bereits abgelaufene Entwicklungen ordneten oder unmittelbar anstehende ordnen sollen.

Aus Sicht der regionalen Raumordnung wäre daher eine planerische Gesamtkonzeption unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche mit integrierten Umweltbelangen - und

damit u.a. auch denen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung entsprechend den aktuellen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV und des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV - wie dies im Falle einer Gesamtfortschreibung des FNP möglich wäre wünschenswert. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz hielten wir es daher für sinnvoll, eine grundlegende Gesamtfortschreibung des FNP insgesamt anzugehen. Damit würde die Verbandsgemeinde über ihre Bauleitplanung eher in die Situation versetzt, Entwicklungen mit Blick in die Zukunft vorzubereiten und somit auch zu gestalten, anstelle eines Nachvollziehens abgelaufener oder unmittelbar anstehender Prozesse. Sollten sie Möglichkeiten sehen diese Entwicklung einzuleiten, würden wir dies, insbesondere mit Blick auf künftige Anforderungen an die Kommunen, begrüßen.

Hinweise:

- Wir bitten um Anpassung von Raum+Monitor zu gegebener Zeit.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, erst dann anzuwenden, wenn die Flächennutzungsplanänderung bei der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorliegt, diese das Entwicklungsgebot bestätigt und sicherstellt, dass die Genehmigung nur noch als formaler Akt zu vollziehen ist.
- Es wird weiter empfohlen, zu überprüfen, ob die im Bebauungsplanentwurf "Oberhalb am Dinschelt" festgesetzte Mischbaufläche bzw. deren Umgriff kohärent mit dem hier vorgelegten Entwurf der 11. FNP Änderung sowie mit der FNP Änderung aus dem Jahr 2004 ist.
- Laut Begründung, Seite 11 ist in der Nachbargemeinde Kröppen ein Lebensmittelmarkt im Bau. Dieser Satz sollte ebenfalls auf Aktualität geprüft werden.
- Mit Blick auf die im weiteren Verfahren ggf. notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese im Kontext des maßgeblichen Landschaftsplanes und in Kohärenz zu den Festlegungen im regionalen Raumordnungsplan zu ermitteln, um eventuelle Zielkonflikte aus raumordnerischer Sicht von vornherein möglichst auszuschließen.
- Aus den Planunterlagen ist derzeit nicht ersichtlich, ob aufgrund der Bauleitplanung immissionsfachliche Konflikte ausgelöst werden könnten und wie dieser Aspekt insgesamt abgearbeitet werden soll.